



Unterlagen für den Beitritt in die DLRG Kelkheim

Unterstützen Sie die DLRG Kelkheim mit Ihrer Mitgliedschaft und fördern Sie Ihre Gesundheit, indem Sie schwimmen. Außerdem erhalten Sie als Mitglied bei vielen Kursen Ermäßigungen.

Hier haben wir noch einmal die wichtigsten Informationen zusammengefasst:

Jahresbeitrag

Passiver Beitrag:	35,00 EUR
Kinder	65,00 EUR
Erwachsene	65,00 EUR
Familien	130,00 EUR
Aufnahmegebühr	25,00 EUR (für Einzelmitglieder) 45,00 EUR (für Familien)

Mehrfachtraining:	50,00 EUR
Trainingszulage:	20,00 EUR

Der passive Beitrag dient nur zur Förderung des Vereins. Die Nutzung unseres Angebots ist nicht darin begriffen. Der Beitrag für das Mehrfachtraining bezieht sich auf Schwimmgruppen, die mehr als einmal pro Woche trainieren, das ist hauptsächlich bei Förder- und Leistungsgruppen der Fall. Die Trainingszulage fällt bei aktiven Schwimmern im Alter von 14-50 Jahren an und wird nicht erhoben, wenn sich diese aktiv am Wachdienst beteiligen.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei unseren Mitgliedsbeiträgen um Jahresbeiträge handelt, die immer für das volle Kalenderjahr fällig sind.

Kursgebühren

Hier eine Übersicht, was unsere Mitglieder für unser Kursangebot zahlen:

Juniorretter:	10,00 EUR
Rettungsschwimmabzeichen:	10,00 EUR
Schnorcheltauchabzeichen:	15,00 EUR
Erste-Hilfe-Kurs:	15,00 EUR
Aqua-Jogging:	25,00 EUR
Aqua-Gymnastik (10 Einheiten):	25,00 EUR
Aqua-Gymnastik (12 Einheiten):	30,00 EUR

Schwimmgruppen

Schwimmkurse	Montags
6-8 Jahre	Montags
9-12 Jahre	Montags
12-16 Jahre	Montags
ab 16 Jahre	Montags
freies Schwimmen	Montags & Mittwochs

Wie werde ich Mitglied?

In diesen Unterlagen finden Sie unsere Beitrittserklärung. Füllen Sie diese einfach aus und geben Sie sie bei einem unserer Übungsleiter ab oder senden sie per Post an unsere Geschäftsstelle. Mit Ihrer Unterschrift akzeptieren Sie die Satzung des Vereins. Diese liegt diesen Unterlagen bei.

Die DLRG in Kelkheim

Über 500 Mitglieder der DLRG Kelkheim fühlen sich dem Leitsatz „vom Nichtschwimmer zum Schwimmer; vom Schwimmer zum Rettungsschwimmer“ verpflichtet. Seit unserer Gründung im Jahre 1972 - kurz nach der Eröffnung des Hallen- Freibades - werden wir dieser zentralen Aufgabe durch die Anfängerschwimmausbildung und die Aus- und Fortbildung von Rettungsschwimmern gerecht. Eine Reihe wichtiger Tätigkeitsfelder sind inzwischen hinzugekommen:

Im Wasserrettungsdienst...

- Ausbildung von Ersthelfern, Sanitätern, Bootsführern und Rettungstauchern
- Rettungswachdienst im Freibad Kelkheim, in der Rhein-Main-Therme, an deutschen Seen und an der Küste
- Sanitätsbetreuungen bei sportlichen und kulturellen Veranstaltungen

Im Breitensport...

- Baby- und Kleinkinderschwimmen zur Förderung der motorischen Entwicklung
- Schwimmgruppen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- Wassergymnastik und Aqua-Jogging

Im Rettungssport...

- Leistungstraining zur Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften im Rettungsschwimmen

Im Jugendbereich...

- Tagesveranstaltungen, die sich an den Wünschen unserer Kinder und Jugendlichen orientieren
- Wochenend- und Ferienfreizeiten für alle Altersgruppen
- Aus- und Weiterbildung von Jugendleitern

Informationsmöglichkeiten

Aktuelle Einladungen, Ausschreibungen und Veröffentlichungen hängen wir immer im Schaukasten im Eingangsbereich der Vereinshalle aus. Einen Großteil dieser Bekanntmachungen teilen wir auch innerhalb der Schwimmgruppen in Form von Flyern aus. Im Kelkheimer Amtsblatt sind im Vereinsbereich auch viele unserer Veranstaltungen ausgeschrieben.

Weitere Informationsmöglichkeiten bietet unsere Homepage www.dlrg-kelkheim.de auf der sämtliche Termine zu sehen sind.

Satzung der DLRG Ortsgruppe Kelkheim e.V.

§ 1 (Name, Sitz)

Die Ortsgruppe Kelkheim e.V. ist eine Gliederung des Bezirks Main der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Hessen. Sie führt die Bezeichnung: „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Hessen Bezirk Main Ortsgruppe Kelkheim e.V.“

(Abkürzung: DLRG Kelkheim e.V.) mit Sitz in Kelkheim/Ts. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königs-tein/Taunus unter der Nummer VR 860 eingetragen.

§ 2 (Zweck)

1. Die DLRG Kelkheim e.V. ist eine gemeinnützige, im Rahmen der DLRG selbständige Gliederung, die grundsätzlich ehren-amtlich mit freiwilligen Helfern arbeitet; sie verfolgt ausschließ-lich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Die Aufgabe der DLRG Kelkheim e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungsstodes dienen.

3. Zu den Aufgaben nach § 2 gehören insbesondere:

- Aufklärung der Bevölkerung über die Gefahren am und im Wasser

- Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser

- Förderung des Anfängerschwimmens

- Förderung des Schulschwimmunterrichts

- Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwim- mern, Tauchern und Rettungstauchern sowie unter Beachtung der Prüfungsordnung Erteilung entsprechender Befähigungs- zeugnisse

- Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe

- Planung und Organisation des Rettungswachdienstes

- Mitwirkung bei der Anwendung und Bekämpfung von Kata- strophen am und im Wasser

- Mitwirkung im Rahmen der Rettungsgesetze der Länder

- Natur- und Umweltschutz am und im Wasser

- Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Helfer

- Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen

4. Die DLRG Kelkheim e.V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel der DLRG Kelkheim e.V. dürfen nur für satzungsgemä- ße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Kelkheim e.V. Vorstands- mitglieder können - auf Antrag - entstandene Kosten ersetzt bekommen. Sie dürfen nicht zweckentfremdet entstanden sein.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergü- tungen begünstigt werden.

7. Veröffentlichungen der DLRG Kelkheim e.V. erfolgen im Amtsblatt der Stadt Kelkheim.

§ 3 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 (Mitgliedschaft)

1. Mitglieder der DLRG Kelkheim e.V. können Einzelpersonen, Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung und Ordnung der DLRG Kelkheim e.V. sowie der übergeordneten Gliederungen an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag und wird durch den Vorstand durch Mehrheitsbeschluss bestätigt.

2. Jedes Mitglied der DLRG Kelkheim e.V. erhält eine Satzung. Mitglieder, die nach dem 28. Januar 1988 in die DLRG Kelk- heim e.V. aufgenommen werden, erhalten eine Satzung gegen Unterschrift.

3. Die Mitglieder der DLRG Kelkheim e.V. werden gegenüber der übergeordneten Gliederung durch den Vorstand bzw. gewählte Delegierte vertreten.

4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist nur möglich, wenn die satzungsgemäßen Beiträge für das abgelaufene Kalenderjahr entrichtet sind. Neumitglieder müssen ihren satzungsgemäßen Beitrag für das laufende Kalenderjahr entrichten haben.

5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebens- jahres ausgeübt werden. Das Stimmrecht für die Jugendjahres- hauptversammlung regelt die Jugendordnung; aktives und passives Stimmrecht. Das passive Wahlrecht gilt ansonsten mit Eintritt der Volljährigkeit.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres vorliegen und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Eine Beendigung der Mitgliedschaft im ersten Jahr kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen; dies gilt auch, wenn die Beiträge für die beiden abge- laufenen Kalenderjahre, trotz Mahnung, nicht gezahlt worden sind. Ansonsten werden Ausschlüsse durch die Ehrenratsord- nung der übergeordneten Gliederung geregelt.

7. Die von der Bundestagung bzw. Landesverbandstagung festgelegten Beiträge sind Mindestbeiträge. Die Mitglieder- versammlung kann auch höhere Beiträge beschließen. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der im 1. Quartal des laufenden Jahres zu entrichten ist. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld nach § 270 BGB, der der Zwangsvollstreckung unterliegen kann.

8. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG Kelkheim e.V. nicht verpflichtet.

9. Endet die Mitgliedschaft in der DLRG Kelkheim e.V., so ist das sich im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliche DLRG-Eigentum unverzüglich - spätestens nach 5 Kalender- tagen - zurückzugeben. Dies gilt auch beim Ausscheiden aus einer Vorstandsfunktion für die entsprechenden Unterlagen, Dokumente und Materialien, die in der gleichen Frist dem Vorstand auszuhandigen sind.

10. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung oder wegen DLRG-schädigenden Verhaltens kann der zuständige Ehrenrat teilweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

- Rüge

- Verweis

- zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern

- zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahl- rechts

- Aberkennung ausgesprochener Ehrungen

- zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten und allen Einrichtungen oder Veranstaltungen, ausgenommen die Zusammenkünfte der Organe

- Ausschluss

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfah- ren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 5 (Gliederung)

§ 6 (Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen)

1. Der Bezirk Main - Vorsitzender oder stellvertretender Vorsit- zender - ist berechtigt, Überprüfungen der DLRG Kelkheim e.V. vorzunehmen und Einsicht in die Unterlagen zu nehmen.

2. a) Zu allen Jahreshauptversammlungen - ordentliche und außerordentliche - ist die übergeordnete Gliederung fristgerecht einzuladen.

b) Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen haben das Recht, an Zusammenkünften nachgeordneter Gliederungen teilzunehmen und im Rahmen der geltenden Satzung das Wort zu ergreifen.

c) Das Protokoll von Jahreshauptversammlungen ist binnen sechs Wochen der übergeordneten Gliederung zuzusenden.

3. Fristgerecht sind der übergeordneten Gliederung zuzuleiten:

a) technischer Jahresbericht

b) Beitragsabrechnung und Mitgliederstatistik

c) Jahresabschluss nebst erforderlichen Anlagen

d) sämtliche fälligen Zahlungen

e) Bericht über Erledigung von Beschlüssen übergeordneter Gliederungen

4. Der DLRG Kelkheim e.V. ist, wenn sie den Verpflichtungen aus den in 6 Abs. 3a-e genannten Punkten nicht fristgerecht nachkommt, die Ausübung des Stimmrechts in Rat und Tagung der übergeordneten Gliederung für die Dauer eines Jahres vom Zeitablauf des letzten Fälligkeitstermins versagt.

5. Im Schriftverkehr mit übergeordneten Gliederungen ist der Dienstweg einzuhalten.

§ 7 (Jugend)

1. Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG. Die DLRG- Jugend ist ein fester Bestandteil der DLRG Kelkheim e.V.; sie wird nach außen durch den Vorstand der Ortsgruppe vertreten.

2. Die Bildung einer Jugendgruppe und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Kelkheim e.V. dar.

3. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf bzw. nach der Jugendordnung der übergeordneten Gliederung.

§ 8 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der DLRG Kelkheim e.V.. Sie tritt einmal jährlich - spätestens am 5. März - zusammen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzube- rufen, wenn dies

a) der Vorstand beschließt oder

b) mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt.

3. Zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einladen werden. Die Schriftform der Einladung ist gewahrt, wenn die Einladung frist- und formgerecht im Amtsblatt der Stadt Kelkheim erfolgt. Mitglieder, die außerhalb der politischen Grenzen Kelkheims wohnen, werden auf postalischen Wege eingeladen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist.

4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich gestellt werden und spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle vorliegen. Anträge, die nicht fristgerecht eingegangen sind, können nur noch als Dringlichkeitsanträge gestellt werden; die Behandlung solcher Anträge kann nur mit der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

5. Beschlüsse und Wahlen erfolgen im Rahmen der Satzung. Es gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der An- trag als abgelehnt bzw. die Wahl als nicht erfolgt. Stimmthal- tungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen.

Soll eine Wahl geheim durchgeführt werden, sind dafür die Stimmen von 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; die Abstimmung für einen geheimen Wahlgang muss für jede Wahl erneut erfolgen.

6. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen und behandelt Fragen, die die DLRG Kelkheim e.V. betreffen. Sie nimmt ferner den Bericht der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter

- für Nachwahlen

- die Wahl von zwei Kassenprüfern und evtl. zwei Stellvertre- tern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen

- die Entlastung des Vorstandes

- die Beschlussfassung von Anträgen

- Satzungsänderungen

- Auflösung der DLRG Kelkheim e.V.

7. Der Vorsitzende der DLRG Kelkheim e.V. beruft die Mitglie- derversammlung ein und leitet sie. Über den Versammlungsver- lauf ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll wird durch den von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollfüh- rer und dem amtierenden Versammlungsleiter unterschrieben.

Stimmberechtigte Mitglieder können nach vorheriger Absprache mit dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle Einsicht in das Protokoll nehmen. Das Protokoll wird im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung ausgelegt. Über evtl. Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 (Bezirksrat)

§ 10 (Vorstand)

1. Der Vorstand leitet die DLRG Kelkheim e.V. im Rahmen der geltenden Satzung und der Ordnungen der übergeordneten Gliederungen. Er ist ferner für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und für die Geschäftsführung verantwortlich. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.

2. Den Vorstand bilden mindestens:

a) der Vorsitzende

b) der stellvertretende Vorsitzende, zugleich Geschäftsführer

c) der Schatzmeister

d) der technische Leiter - gegebenenfalls Stellvertreter

e) der Jugendwart - gegebenenfalls Stellvertreter

f) bis zu 3 Beisitzer

Jedes Vorstandsmitglied soll im Vorstand nur eine Funktion ausüben. Alle Vorstandsämter können auch von einer Frau

wahrgenommen werden.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch seinen Vorsitzenden, den Stellvertreter und durch den Schatz- meister vertreten. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

4. Der Schatzmeister darf nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender der Ortsgruppe sein.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zusam- mensetzung des Vorstandes durch Wahl.

Die Wahl erfolgt in einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Amtszeit des amtierenden Vorstandes endet im Rahmen der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen erfolgen nach den Vorschriften des § 8 Abs. 5.

Der Leiter der DLRG-Jugend und sein Stellvertreter sind durch die DLRG-Jugend zu wählen. Wird in einem Wahlgang mit mehreren Kandidaten die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl statt. Die Stichwahl erfolgt zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stim- mengleichheit entscheidet das Los.

6. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende - im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter - führt den Vorsitz im Vorstand und bei Vorstandssitzungen. Die Tätigkeit des Vorstandes richtet sich nach den Vorschriften der Satzung und der Geschäftsordnung.

7. Der Vorstand wird im Jugendausschuss durch eines seiner Mitglieder vertreten.

8. Zu Vorstandssitzungen ist mindestens eine Woche vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich einzuladen. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 11 (Kommissionen)

Der Vorstand kann für bestimmte, abgegrenzte Aufgaben Kom- missionen bilden. Diesen kann kein Beschlussrecht übertragen werden.

§ 12 (Ehrenrat)

1. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße zu ahnden.

2. Die Aufgabe des Ehrenrates nimmt für die DLRG Kelkheim e.V. der Ehrenrat der übergeordneten Gliederung wahr.

3. Es gilt grundsätzlich die Ehrenratsordnung der übergeord- neten Gliederung.

§ 13 (Prüfungen)

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Kelkheim e.V. Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchfüh- rung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüflinge bindend.

§14 (DLRG-Material)

1. Das zur Erfüllung der Aufgaben der DLRG Kelkheim e.V. benötigte DLRG-Material ist von der Materialstelle der DLRG zu beziehen. Das Material wird von der DLRG Kelkheim e.V. vertiebt.

2. Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Warenzeichenregister des Deutschen Patentamtes München für die DLRG e.V. warenzeichenrechtlich geschützt. Ausnahmen bezüglich Nutzung durch die Gliederungen regeln die Standards der DLRG, die durch den Präsidialrat erlassen werden.

1. Die DLRG Kelkheim e.V. verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung notwendige Material, das nicht von der Materialstelle bezogen wird, der Gestaltungs- ordnung (Standards) entspricht und geeignet ist.

§ 15 (Ehrungen)

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Geb- iet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.

§ 16 (Geschäftsordnung)

Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG.

§ 17 (Wirtschaftsordnung)

Es gilt die Wirtschaftsordnung der DLRG.

§ 18 (Satzungsänderungen)

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederver- sammlung beschlossen werden. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederver- sammlung bekannt gegeben werden.

3. Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von Gerichten oder von Finanzämtern aus Rechtsgründen für erforderlich ge- halten werden, für die DLRG Kelkheim e.V. selbst beschließen.

§ 19 (Auflösung)

1. Die Auflösung der DLRG Kelkheim e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens 3 Wochen vorher schriftlich einbe- rufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Ist eine zum Zweck der Auflösung einberufene Mitgliederversamm- lung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversamm- lung mit gleicher Frist einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

2. Bei Auflösung der DLRG Kelkheim e.V. oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Bar- und Sachvermögen - nach Zustimmung des Finanzamtes - an eine übergeordnete DLRG-Gliederung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 (Verabschiedung)

Diese Satzung ist am 30. Januar 1992 während einer satzungs- gemäßen Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Königsstein/Ts. in Kraft.

Kelkheim, den 30. Januar 1992 (bei einer Mitgliederversamm- lung beschlossen).

Kelkheim, den 11. Februar 1993 (bei einer Mitgliederversamm- lung aufgrund von Vorgaben vom Landesverband geändert).

Kelkheim, den 15. Juli 1993 (durch einen Vorstandsbeschluss aufgrund von erforderlichen Modifizierungen in einigen Textpas- sagen geändert).

Kelkheim, den 15. Juli 1993



Beitrittserklärung

Antwort:

DLRG Kelkheim
Lorsbacher Str. 41b

65779 Kelkheim

Bitte füllen Sie die Beitrittserklärung vollständig in Blockbuchstaben aus. Sie können sie entweder über den Übungsleiter im Schwimmbad abgeben oder per Post oder Fax (06195 725826) an unsere Geschäftsstelle senden.

Bitte teilen Sie uns Ihre E-Mail-Adresse mit, dies erleichtert uns die Kommunikation mit Ihnen. Ihre Adresse wird nicht weitergegeben.

Das Lastschriftverfahren ist obligatorisch für die Mitgliedschaft.

Sollten Krankheiten vorliegen, die das Schwimmen beeinträchtigen könnten, teilen Sie uns diese bitte unbedingt mit.

■ Mitgliedschaft

Mitgliedsart: ☐ Aktiv ☐ Passiv ☐ Familie (bitte pro Familienmitglied eine Beitrittserklärung ausfüllen)

Trainingsart: ☐ Anfängerschwimmen ☐ Schwimmgruppe ☐ Triathlon

■ Persönliche Daten

Frau ☐ Herr ☐ Vorname: Name:
Straße/Nr.:
PLZ: Ort: Geburtsdatum: . .
Telefon: / Handy: /
E-Mail:

■ Unterschriften

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zur Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Kelkheim e.V. unter Berücksichtigung der mir bekannten Satzung. Mir ist bekannt, dass im Zusammenhang mit meiner Mitgliedschaft stehende Daten elektronisch gespeichert werden.

. . Unterschrift

Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind seinen Beitritt zur Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Kelkheim e.V. unter Berücksichtigung der auch mir bekannten Satzung erklärt. Mir ist bekannt, dass im Zusammenhang mit seiner Mitgliedschaft stehende Daten elektronisch gespeichert werden.

. . Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

■ SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung)

Ich ermächtige die DLRG Kelkheim e.V., zur Begleichung der fälligen Beiträge für mich und meine Familienangehörigen sowie für alle weiteren zahlungspflichtigen Leistungen, die Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der DLRG Kelkheim e.V. auf mein Konto gezogenene Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Gläubiger-Identifikationsnummer: Mandatsreferenz:

IBAN: BIC:

Kontoinhaber:

Straße/Nr.:

PLZ: Ort:

E-Mail:

. . Unterschrift